

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 17.06.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

52. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Juni 1944.

Inhalt:

Nr. 63. Verordnung vom 14. Juni 1944 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Nr. 63.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 14. Juni 1944.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für das Land Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird für die Dauer des Krieges mit Wirkung vom 1. Juli 1944 folgendes bestimmt:

1. Die Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschulen in Huntlosen, Bookholzberg und Wildshausen werden stillgelegt.
2. Alle zum Besuch der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Huntlosen verpflichteten Jugendlichen sind, soweit sie im Handwerk oder in der Industrie werktätig sind, zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Oldenburg, soweit sie im Handel oder ihm artverwandten Berufen beschäftigt werden, zum

Besuch der Kaufmännischen Berufsschule in Oldenburg verpflichtet.

3. Alle zum Besuch der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Bookholzberg oder der Gewerblichen und Kaufmännischen Berufsschule in Wildeshausen verpflichteten Jugendlichen sind, soweit sie im Handwerk oder in der Industrie werktätig sind, zum Besuch der Gewerblichen Berufsschule in Delmenhorst, soweit sie im Handel oder ihm artverwandten Berufen beschäftigt werden, zum Besuch der Kaufmännischen Berufsschule in Delmenhorst verpflichtet.

Oldenburg, den 14. Juni 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Janssen